

	07.06.2018
An: Frau Bürgermeisterin Sonja Leidemann	ggf. Nummer 38/V16
<input type="checkbox"/> <b>Antrag</b> gemäß  <input type="checkbox"/> <b>Vorschlag zur Tagesordnung</b> (§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)  <b>zur Beratung im: ASU</b>  <input type="checkbox"/> <b>Anfrage</b> (§ 10 Geschäftsordnung)	nachrichtlich <input type="checkbox"/> Bürgermeisterin <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> SPD-Fraktion <input checked="" type="checkbox"/> CDU-Fraktion <input type="checkbox"/> Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Grünen <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion WBG <input checked="" type="checkbox"/> FDP-Fraktion <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion Bürgerforum <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion Die Linke <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion Die Piraten <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion Witten Direkt <input type="checkbox"/>
Betreff <b>Mehr „Wildniswald“ für Witten</b>	

(bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Witten zertifiziert alle Flächen des Kommunalwaldes mit dem Nachhaltigkeitssiegel „FSC 3-0“.
2. Der Anteil von unbewirtschafteten Flächen im Kommunalwald (z.B. „Wildniswäldern“ oder „Altholzinseln“) der Stadt Witten wird jährlich um mindestens 0,5 % auf mindestens 10 % Gesamtflächenanteil erhöht. Bis Ende 2018 soll dem Ausschuss dazu ein Flächenkonzept vorgelegt werden.
3. Grundsätzlich ist in den unbewirtschafteten Flächen jede forstliche Nutzung, wie z. B. Holzeinschlag, aber auch Neuanpflanzungen, unzulässig. Davon unbenommen sind zwingend notwendige Wegesicherungsmaßnahmen (s. BGH-Urteil VI ZR 311-11), bei denen die Holzbiomasse im Wald verbleibt.
4. Wenn möglich, sollen die „Wildniswälder“ mit den bestehenden definierten Schutzgebietsbezeichnungen ausgewiesen werden (z. B. FSC-Referenzflächen, Naturwaldzellen, Wildnisgebiete).
5. Über die tatsächlich ausgewiesenen Flächen wird jährlich im Ausschuss berichtet.
6. Im Rahmen von regionaler Zusammenarbeit soll mit den Nachbarkommunen eine Zusammenlegung der geschützten Gebiete (z. B. NSG, FSC-Referenzflächen, Naturwaldzellen, Wildnisgebiete) angestrebt werden.
7. Die gefassten Beschlüsse gelten auch für die Eigenbetriebe, sofern sie über eigenen Waldbesitz verfügen.

### Begründung

Fast alle Wälder werden heutzutage intensiv forstlich genutzt. Im Wirtschaftswald erreichen die Bäume daher in der Regel nicht ihr biologisches Alter. Buchen beispielsweise werden meist im Alter von 120-140 Jahren geerntet, Eichen im Alter von 180-300 Jahren. Dies ist das Alter, in dem sie besonders gute Erträge liefern. Der Lebensraum Buchenwald ist bis zu diesem Alter jedoch relativ artenarm. Werden Buchen dagegen nicht vom Menschen genutzt, können sie ein Alter von mehr als 350 Jahren, Eichenwälder sogar mehr als 800 Jahre erreichen.

Wald, der ohne Einfluss des Menschen wachsen kann, entwickelt sich langfristig zu ausgesprochen artenreichen Lebensräumen. Insbesondere abgestorbene Bäume, das sogenannte „Totholz“, ist dabei Lebensraum für immens viele Tier-, Pilz- und Pflanzenarten. Wälder, deren Bäume alle Alters- und Zerfallsphasen durchleben dürfen zeichnen sich daher durch eine besonders hohe biologische Vielfalt aus. Aber auch die natürliche Verjüngung des Waldes bietet einen reichen Lebensraum für viele Arten und sorgt für einen standortgerechten und dem Klimawandel angepassten Wald.

Gerade solche Wälder fehlen jedoch im dicht besiedelten Mitteleuropa. Die ursprünglichen Naturwälder mussten hier teilweise schon in der Antike und besonders im Mittelalter den menschlichen Nutzungsansprüchen weichen.

Ein kohärentes Netz von Wäldern, sowohl mit Alters- und Zerfallsphasen als auch entsprechend hohen Alt- und Totholzanteilen in Natura 2000-Gebieten zu etablieren, ist deshalb ein wichtiger Beitrag und ein Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auch die Europäische Union fordert ihre Mitgliedsstaaten im Rahmen der sog. „Prager Erklärung“ (2009) dazu auf, Konzepte für die Entwicklung von Wildnisgebieten zu realisieren. Die Bundes- und auch die NRW-Landesregierung geben in der Biodiversitätsstrategie das Ziel vor, 5 % der gesamten Waldfläche bzw. mindestens 10 % des öffentlichen Waldes für natürliche Entwicklung bereitzustellen. Zudem wird durch die NRW-Landesregierung eine möglichst flächendeckende Ausweisung von FSC angestrebt. Neben verschiedenen Staatswäldern sind auch schon die Stadtwälder Bonn, Düsseldorf, Duisburg und Mülheim FSC-zertifiziert.

Diese Maßnahmen sind sehr effizient in Bezug auf die Erhöhung der Biodiversität, reihen sich in Europäische und Nationale Biodiversitätsstrategien ein und sind kostenneutral bzw. sparen sogar Kosten ein, da die „Wildniswälder“ keine Kosten für Pflege benötigen.

Nach neuerer Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 02. Oktober 2012 VI ZR 311-11) ist zudem auch eine Verkehrssicherung im Wald nur noch bei atypischen Gefahren, wie Kinderspielplätze, Kunstbauten, Fanggruben, gefährliche Abgrabungen oder Parkplätzen nötig. Dies gibt den Kommunen größeren Handlungsspielraum bei der Ausweisung von Wildnisflächen.

Um das Durchlaufen des natürlichen Lebenszyklus des Waldes zu ermöglichen, gibt es verschiedene Möglichkeiten: Größere Waldflächen können als „Wildniswald“ ausgewiesen werden, sofern keine Gefahr für die Allgemeinheit von Ihnen ausgeht. Sollten Sicherheitsbedenken bestehen, so können zumindest Kernzonen als sogenannte „Altholzinseln“ dem natürlichen Alterungsprozess erhalten bleiben. Als letzte Möglichkeit in kleinflächigen Beständen bietet sich die Möglichkeit an, einzelne Bäume als Biotop- oder „Habitatbäume“ auszuweisen.

gez.  
Birgit Legel-Wood  
Fraktionsvorsitzende

gez.  
Dr. Ralf Schulz  
Sachkundiger Bürger